



istockphoto.com/dellormant

Verordnung Aktuell Sonstiges

Stand: 7. Juni 2021

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns [Kontakt zu Ihrem Beratungszentrum](#) www.kvb.de/verordnungen

■ FAQs zum Sprechstundenbedarf (SSB)

In der folgenden Übersicht finden Sie Ihre häufigsten Fragen kurz aber dennoch präzise beantwortet. Diese Übersicht wird fortlaufend ergänzt und aktualisiert.

Zusätzliche Informationen, für die eine gewisse Ausführlichkeit notwendig ist, die in dieser Übersicht nicht möglich ist, finden Sie unter <https://www.kvb.de/verordnungen/sprechstundenbedarf/>. Wir verweisen in dieser kurzen Übersicht auf ausführliche Informationen.

Vereinbarungstext	
Frage	Antwort
Darf ich ab dem ersten Tag meiner vertragsärztlichen Tätigkeit SSB bestellen?	Nein! Die zu Beginn der vertragsärztlichen Tätigkeit erforderliche Beschaffung der Grundausstattung der Betriebsstätte darf nicht als SSB verordnet werden. Die erste Ersatzbeschaffung darf im Rahmen der SSB-V erst drei Monate nach Praxisbeginn erfolgen. (vgl. Verordnung Aktuell „Wann habe ich eine Sperrfrist?“) Davon abweichend dürfen Impfstoffe nach der Anlage „Impfstoffe“ der SSB-V auch zu Beginn einer vertragsärztlichen Tätigkeit als SSB bezogen werden.

Vereinbarungstext	
Frage	Antwort
Mit welchem Vordruck verordne ich meinen SSB? Mit dem „normalen“ Kassenrezept (Muster 16)?	<p>Nein! In Bayern erfolgt der Bezug des SSB ausschließlich über das Sprechstundenbedarfsrezept (Muster 16a bay).</p> <p>Zur Unterstützung beim Ausfüllen des SSB-Rezepts finden Sie auf unserer Internetseite ein Verordnung Aktuell „Ausfüllen einer Sprechstundenbedarfs-Verordnung (Muster 16a bay)“.</p> <p>Betäubungsmittel werden auf dem Betäubungsmittel-Rezept mit der Kennzeichnung der Ziffer 9 verordnet (vgl. Verordnung Aktuell „Ausstellen einer Betäubungsmittel-Verordnung“).</p>
Welche Mengen werden üblicherweise für den SSB verordnet?	<p>Der SSB ist grundsätzlich kalendervierteljährlich als Ersatz für tatsächlich verbrauchte Produkte unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots sowie ggf. relevanter Verfallsdaten zu verordnen bzw. zu beziehen. Der verordnete SSB hat den Bedürfnissen der Praxis zu entsprechen und muss zur Zahl der Behandlungsfälle bzw. zur Zahl der einzelnen Leistungen in einem angemessenen Verhältnis stehen (siehe IV. Sprechstundenbedarfs-Vereinbarung).</p> <p>Ggf. sind Groß-/Bündelpackungen über den Hersteller oder Großhändler zu beziehen (z. B. Verbandmittel).</p>
Darf ich für Asylbewerber meinen SSB verwenden?	<p>Ja! Seit 1. April 2017 können der für Asylbewerber benötigte SSB sowie Impfstoffe aus dem SSB entnommen werden.</p>

Vereinbarungstext	
Frage	Antwort
Darf ich meinen SSB im Rahmen meiner belegärztlichen Leistungen verwenden?	Nein! Die Verordnung von SSB ist bei stationärer Behandlung (einschl. vor-/nach-stationärer Behandlung sowie bei belegärztlicher Behandlung) nicht zulässig, da die hierbei verwendeten Produkte durch die von den Krankenkassen zu zahlenden stationären Entgelte bereits abgegolten sind.
Mein Patient benötigt eine Serienbehandlung, die in meinen Praxisräumen durchgeführt wird. Ist das verordnungsfähige Medikament über meinen SSB zu beziehen?	Nein! Seit 1. Juli 2015 sind die Medikamente, die für eine Serienbehandlung vorgesehen sind, auf den Namen des Patienten zu verordnen (Muster 16 bzw. „rosa Rezept“). Bei Bedarf können sie das Rezept um den Hinweis „ad manum medici“ bzw. „zu Händen des Arztes“ ergänzen.
Gilt der Grundsatz der Wirkstoffverordnung auch für den SSB?	Ja! Bei Arzneimittel hat die Verordnung grundsätzlich unter der Wirkstoffbezeichnung, bei Verbandstoffen als eine generische Verordnung zu erfolgen.
Ich bin als Poolarzt tätig. Darf ich SSB bestellen?	Ja! Bitte bedenken Sie aber, dass auch für Sie die Sperrfrist von drei Monaten gilt.
Ich bin als Notarzt tätig. Darf ich SSB bestellen?	Nein! Alle benötigten Medikamente, Verbandmittel, etc. sollten im Fahrzeug vorhanden sein.

Anlage „Impfstoffe“

Frage	Antwort
Sind reimportierte Impfstoffe über SSB verordnungsfähig? Es gibt tlw. deutliche Preisunterschiede. Wirtschaftlichkeitsgebot?	Reimporte sind grundsätzlich im Rahmen des SSB verordnungsfähig.
Habe ich für den Bezug von Impfstoffen auch eine Sperrfrist?	Nein! Impfstoffe können Sie ab dem ersten Tag Ihrer vertragsärztlichen Tätigkeit über das SSB-Rezept bestellen.
Welche Impfstoffe darf ich über meinen SSB beziehen?	Alle Impfstoffe die über Ihren SSB bezugsfähig sind, werden abschließend in der Anlage „Impfstoffe“ der SSB-V aufgeführt (vgl. auch Verordnung Aktuell „Impfstoffe zulasten der GKV verordnen - Regresse vermeiden“).

Anlage „Sprechstundenbedarf“

Frage	Antwort
Darf ich für einen akuten Asthmaanfall ein Kortikoid verordnen?	Unserem Wissensstand nach, gibt es kein Kortikoid, das für einen akuten Asthmaanfall zugelassen wurde.
Welche Menge darf im Rahmen einer postoperativen Schmerztherapie mitgegeben werden?	Eine kleine Menge von Schmerzmitteln zur kurzfristigen Versorgung in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Eingriff ist möglich. So kann z. B. die Versorgung abends bzw. am Morgen des Folgetages gesichert werden. Die Folgeversorgung hat jedoch immer patientenindividuell auf Muster 16 zu erfolgen.
Darf ich Prontosan® Wundgel zur Behandlung von Brandwunden verordnen?	Nein! Prontosan® Wundgel ist nicht abgabefähig. Mögliche Alternative: Spülung mit Prontosan® Lösung und anschließend Hydrogelkompressen auf die Wunde.

Anlage „Sprechstundenbedarf“	
Frage	Antwort
Bei meiner schwangeren Patientin möchte ich einen Glukose-Toleranztest durchführen. Wie ist der richtige Bezugsweg der benötigten Glukose?	Die Glukose soll als Pulver in Portionen (Tütchen) über die Apotheke bestellt werden. Es empfiehlt sich, Glukose-Monohydrat (Traubenzucker) zu rezeptieren. Dies ist besser löslich. (vgl. Verordnung Aktuell „Glukose-Toleranztest/Screening auf Gestationsdiabetes - Bezug von Fertigprodukten im Sprechstundenbedarf (SSB) ist unwirtschaftlich“)
Sind Nagelspangen im Rahmen einer Orthonyxie-Behandlung verordnungsfähig?	Ja! Die zur Behandlung notwendige Nagelspange (ohne Zusatzmaterial wie z. B. Kleber) ist über den Sprechstundenbedarf verordnungsfähig, wenn sie in der Arztpraxis selbst angelegt wird (vgl. Verordnung Aktuell „Orthonyxie-Therapie (Nagelspangen-Behandlung)“).

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.